

§ 5
Werkausschuss

Der Werkausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt und soweit nicht der Rat der Stadt Koblenz oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO, d.h. wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall 100.000 EUR überschreiten,
2. Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 20.000 EUR oder 10 v.H. des im Vermögensplan für die Anlagengruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
3. Abschluss von Verträgen / Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall
 - a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000 EUR übersteigt,
 - b) bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000 EUR übersteigt, soweit hierfür nicht der Stadtrat zuständig ist,
4. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluß von Vergleichen nach Maßgabe der geltenden Dienst- und Geschäftsordnung, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt,
5. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in unbeschränkter Höhe, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist.

§ 5
Werkausschuss

Der Werkausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um die laufende Betriebsführung handelt und soweit nicht der Rat der Stadt Koblenz oder der Oberbürgermeister zuständig sind. Er entscheidet insbesondere über:

1. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 EigAnVO, d.h. wenn die Mehraufwendungen im Einzelfall 100.000 EUR überschreiten,
2. Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 Satz 3 EigAnVO, soweit diese im Einzelfall 20.000 EUR oder 10 v.H. des im Vermögensplan für die Anlagengruppe vorgesehenen Betrages überschreiten,
3. Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluß von Vergleichen nach Maßgabe der geltenden Dienst- und Geschäftsordnung, wenn der Wert im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt,
4. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen in unbeschränkter Höhe, soweit hierfür nicht die Werkleitung zuständig ist.

§ 6
Werkleitung

(1) Es werden ein(e) Werkleiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) - Vertreter(in) im Verhinderungsfalle - bestellt.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.

(3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,
2. der Einsatz des Personals (§ 4 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz EigAnVO),
3. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zu Vergütungsgruppe V c BAT und die Einstellung, Höherstufung und Kündigung von Arbeitern, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind,
4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,

§ 6
Werkleitung

(1) Es werden ein(e) Werkleiter(in) und ein(e) Stellvertreter(in) - Vertreter(in) im Verhinderungsfalle - bestellt.

(2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb im Rahmen der EigAnVO, dieser Betriebssatzung, der Beschlüsse des Stadtrates, des Werkausschusses und der gemäß § 6 Abs. 2 EigAnVO ergangenen Weisungen des Oberbürgermeisters sowie der Geschäftsordnung für die Werkleitung in eigener Verantwortung.

(3) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere

1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Durchführung der im Vermögensplan veranschlagten Investitionsmaßnahmen sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Erhaltung des Vermögens und der Leistungsfähigkeit notwendig sind,
2. der Einsatz des Personals (§ 4 Abs. 1 Satz 3 letzter Halbsatz EigAnVO),
3. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten bis zu Vergütungsgruppe V c BAT und die Einstellung, Höherstufung und Kündigung von Arbeitern, soweit der Werkleitung diese Befugnisse vom Oberbürgermeister übertragen sind,
4. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,

5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts, 6. der Abschluss von Verträgen/ die Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall, a) bei Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen den Betrag von 100.000 EUR nicht übersteigt, b) bei Freihändigen Vergaben den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt, 7. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall, 8. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, 9. der Erlass von Forderungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, 10. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. eines jeden Haushaltsjahres, 11. die Unterrichtung des(r) zuständigen Dezernenten bzw. Dezernentin über erfolgsgefährdende Mindererträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO, dh. wenn die Mindererträge im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten. (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses; die stellvertretende Werkleiterin oder der stellvertretende Werkleiter unterzeichnen mit dem Zusatz "in Vertretung". Weitere mit der Zeichnung für den	5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Beteiligungsberichts, 6. der Abschluss von Verträgen / die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der im Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb der Stadt Koblenz "Kommunaler Servicebetrieb Koblenz" zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel; die Werkleitung unterrichtet den Werkausschuss über abgeschlossene Aufträge, deren Wert den Betrag von 100.000 EUR übersteigt, in der jeweils darauffolgenden Sitzung des Werkausschusses, 7. die Stundung von Forderungen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall, 8. die befristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 25.000 EUR im Einzelfall und die unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 EUR im Einzelfall, 9. der Erlass von Forderungen bis zu 5.000 EUR im Einzelfall, 10. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO spätestens zum 30.09. eines jeden Haushaltsjahres, 11. die Unterrichtung des(r) zuständigen Dezernenten bzw. Dezernentin über erfolgsgefährdende Mindererträge gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 EigAnVO, dh. wenn die Mindererträge im Einzelfall 50.000 EUR überschreiten. (4) Die Werkleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses; die stellvertretende Werkleiterin oder der stellvertretende Werkleiter unterzeichnen mit dem Zusatz "in Vertretung". Weitere mit der Zeichnung für den
---	--

Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz “im Auftrag”.	Eigenbetrieb beauftragte Bedienstete unterzeichnen unter dem Zusatz “im Auftrag”.
--	--